
Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	21.04.2021	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Aktueller Sachstand Vergleich mit dem Bund Naturschutz zum Frankenschnellweg und Aktivierung des ruhenden Klageverfahrens vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Sachverhalt (kurz):

Bisherige Beratungsfolge:
Stadtrat vom 08.07.2015
Stadtrat vom 16.12.2020

Der Plan für den Ausbau des Frankenschnellwegs (FSW) wurde mit Beschluss der Regierung von Mittelfranken vom 28.06.2013 in der Fassung des Änderungs- und Ergänzungsbeschlusses vom 10.07.2020 planfestgestellt. Der Beschluss wird vom BN und 1 Privatperson in 2. Instanz vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof beklagt. Über einen Klagepunkt – die Widmung des FSW als Kreisstraße – hat der VGH bereits zugunsten der Stadt entschieden. Die Entscheidung, ob es sich beim geplanten Ausbau des FSW um den Bau einer Schnellstraße im Sinne der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 handelt, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend durchzuführen wäre, steht noch aus. Der VGH hat die beiden Verfahren mit Zustimmung aller Beteiligten ruhend gestellt, um einen Vergleich zwischen der Stadt und den Klägern zu ermöglichen.

Unabhängig davon hat der Stadtrat am 08.07.2015 entschieden, für den Ausbau des Frankenschnellwegs freiwillig, ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht, eine vollumfängliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des ergänzenden Planfeststellungsverfahrens durchführen zu lassen. Ziel der UVP ist es zum einen, die ökologische Bedeutung des Untersuchungsraums sowohl getrennt nach den einzelnen Umweltbereichen als auch in dessen Gesamtheit zu erfassen. Gegenstand der UVP sind dabei die Schutzgüter des UVP-Gesetzes. Zum anderen werden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Umwelt ermittelt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit quantitativ und qualitativ bewertet. Die UVP ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses vom 10.07.2020.

Der private Kläger hat einen Vergleich mit der Stadt Nürnberg abgelehnt. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 beschlossen, das ruhende Verfahren mit dem Privatkläger wieder aufzurufen, um eine gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses herbeizuführen. Die Stadt hat am 26.01.2021 einen entsprechenden Schriftsatz bei Gericht eingereicht. Der VGH hat den Privatkläger unter Fristsetzung aufgefordert sich zu erklären, ob der Rechtsstreit für ihn erledigt ist. Mit Schriftsatz vom 06.04.2021 hat sich der Kläger gegenüber dem VGH dahingehend geäußert, dass dies nicht der Fall ist und er weiterhin seine Klage aufrechterhält. Außerdem hat er seine Berufung umfassend begründet. Die Stadt Nürnberg wird auf die Berufungsbegründung innerhalb der nächsten Wochen erwidern.

Der zwischen der Stadt, dem Freistaat Bayern und dem BN ausgehandelte und im Dezember 2020 von allen Beteiligten unterschriebene Vergleich wurde jedoch durch das Mitgliedervotum der Kreisgruppe Nürnberg des BN am 12.04.2021 abgelehnt. Damit ist eine gütliche Einigung

mit dem BN endgültig gescheitert. Das noch ruhend gestellte Verfahren muss jetzt ebenfalls wieder aufgerufen werden.

Gegen den ergänzenden Planfeststellungsbeschluss hat der Verkehrsclub Deutschland am 17.08.2020 Klage beim Verwaltungsgericht Ansbach (VG) eingereicht. Die Verwaltung hat im Werkausschuss SÖR am 20.09.2020 über die zeitlichen Auswirkungen der beiden anhängigen Gerichtsverfahren auf Planung und möglichen Baubeginn informiert. Auch nach dem gescheiterten Vergleich mit dem BN ist mit einer Verfahrensdauer von 2 Jahren vor dem VGH und anschließend mit 1 Jahr für das VG-Verfahren zu rechnen. Vorausgesetzt, die Gerichte entscheiden zugunsten der Stadt, wäre ein Baubeginn 2025 möglich.

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)
- Ja
 - Kosten noch nicht bekannt
 - Kosten bekannt

Gesamtkosten

€

Folgekosten

€ pro Jahr

- dauerhaft nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv

€

davon Sachkosten

€ pro Jahr

davon konsumtiv

€

davon Personalkosten

€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja
- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ *weiter bei 3.*)
- Ja
- Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
- Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

nicht erforderlich, da Gerichtsverfahren

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)
-
-
-

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dass über die anhängige Klage des Bund Naturschutzes gegen den kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellwegs gerichtlich entschieden werden soll. Die Verwaltung wird beauftragt, dass derzeit ruhende Verfahren beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof analog zum Verfahren des Privatklägers wieder aufzurufen.